

Satzung des Kulturförderungsvereins Rock für Wiesbaden e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck die Jugendkultur in Wiesbaden zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Jugendkultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Auftrittsmöglichkeiten für Musikgruppen in Wiesbaden, die Förderung von Nachwuchsgruppen durch die Schaffung von Proberäumen und Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten, die Knüpfung von Kontakten zu ermöglichen und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Talentwettbewerben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kulturförderungsverein ROCK FÜR WIESBADEN“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden.
Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen, der Name erhält den Zusatz: „Eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Eintritt

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet nochmals mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand zu begründen. Eine Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet am Ende des laufenden Geschäftsjahres.
4. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit (mit einer Frist von drei Monaten) gekündigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder (außer Fördermitglieder) haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
4. Alle Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, dem Zweck des Vereins zu dienen und die Förderung der Jugendkultur zu unterstützen.
5. Alle Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.
6. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Erlöschung des Vereins dürfen sie nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Eingaben erhalten.
7. Der gesamte Verein wie auch seine Mitglieder unterstützen den Vereinszweck ohne jeden erwerbswirtschaftlichen Gedanken.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag/Förderbeitrag:
 - a. Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 25,- für Schüler, Auszubildende, Erwerbslose, Wehrpflichtige etc.
 - b. Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 40,- für Vollerwerbstätige
 - c. Förderbeitrag in Höhe von mindestens € 90,-
3. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des im Voraus geleisteten Jahresbeitrages oder Förderbeitrages.
4. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres und ab Eintritt innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu entrichten.
5. Bei bestehender Fördermitgliedschaft ist der Jahresförderbeitrag bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres,
6. Vierteljährlicher Förderbeitrag bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober des Rechnungsjahres,
Monatlicher Förderbeitrag bis zum 15. des Monats des Rechnungsjahres auf das Vereinskonto zu entrichten und ab Eintritt innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Juli des Rechnungsjahres, ist der halbe Mindestförderbeitrag zu entrichten.
7. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet, kann ein Vereinsausschluss erfolgen. Dieser ist seitens des Vorstandes gegenüber dem betreffenden Vereinsmitglied schriftlich zu erklären und tritt ab Zugang dieser Erklärung in Kraft.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 3. Vorsitzenderjedoch mindestens aus 2 Mitgliedern.
2. Die drei Vorsitzenden werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln; mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen mit „ja“ stimmen.
3. Vorstandswahlen finden auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
6. Jedes Vorstandsmitglied darf den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich Verwaltung des Vereinsvermögens bzw. der Vereinsbeschlüsse.
9. Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist eine einjährige Vereinsmitgliedschaft.
10. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Diese findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden.
3. Versammlungsort und Zeit werden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Falls das Interesse des Vereins es fordert, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen und schriftlich begründen (stimmberechtigte Mitglieder).
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die alleinige Anwesenheit des Vorstandes sowie Kassenleitung und Kassenprüfung reichen nicht zur Beschlussfähigkeit.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Erteilung der Entlastung
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch geheime Abstimmung.
3. Für die Vorstandswahlen genügt die einfache Mehrheit. Bei Gleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
4. Vorschläge zur Wahl des Vorstandes erfolgen durch Zuruf.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom Versammlungsleiter der Sitzung und Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Nummer der zu ändernden Paragraphen muss auf der Tagesordnung erscheinen.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
3. Änderungen der Satzung, welche durch das Finanzamt, das Registergericht oder andere Behörden verlangt werden, kann der Vorstand eigenmächtig ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen

§ 14 Vermögen

1. Das gesamte Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Es dürfen keine Mitglieder oder Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt drei Mitglieder zur Abwicklung der Liquidationsgeschäfte.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an: Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.